

## Beschlussauszug

**Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig - Hybridsitzung vom 18.02.2025**

---

**Anlass:** Sitzung  
**Zeit:** 14:00 - 18:27  
**Raum, Ort:** Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

---

|             |                                                                  |                 |
|-------------|------------------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>Ö 19</b> | <b>Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig</b> | <b>24-24876</b> |
|-------------|------------------------------------------------------------------|-----------------|

---

Beschlussart: ungeändert beschlossen

*Während der Behandlung von Tagesordnungspunkt 19 übernimmt stellvertretende Ratsvorsitzende Kluth ab 18:04 Uhr die Sitzungsleitung.*

Im Anschluss an die Aussprache lässt stellvertretende Ratsvorsitzende Kluth über die Vorlage 24-24876 abstimmen.

**Beschluss:**

1.: Die Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig wird wie folgt geändert:

1.1.:

Ziffer 3.2 wird wie folgt ergänzt:

Antragsberechtigt sind des Weiteren auch Zusammenschlüsse und Kooperationen der o. g. Vereine, sofern alle Mitgliedsvereine des Zusammenschlusses bzw. der Kooperation die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

1.2.:

Ziffer 3.4.4 (Präventionskonzept für Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport) wird mit folgendem Text eingefügt:

Die Stadt Braunschweig kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag, für die feste Implementierung eines Präventionskonzeptes für Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt in die eigenen Vereinsstrukturen, eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 500,00 Euro gewähren. Darauf aufbauend können weitere jährliche Förderoptionen in Höhe von jeweils bis zu 250,00 Euro für Braunschweiger Sportvereine erfolgen, sowohl

a) für die Förderung weiterer aufbauender Maßnahmen zur wiederkehrenden Sensibilisierung der Problematik sexualisierter und anderer Gewalt im Sport durch fachkundige externe Organisationen als auch

b) für die Benennung und Beschäftigung einer qualifiziert ausgebildeten Vertrauensperson für Kinderschutz im Ehren- oder Hauptamt.

2.: Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig beschlossen